



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2019
COM(2019) 462 final

2019/0220 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss und im Unterausschuss für Handel und Investitionen, die mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei eingesetzt wurden, zur Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und Investitionen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts zur geplanten Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und Investitionen, der im Namen der Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Mongolei

Das Abkommen zielt darauf ab, eine verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits zu begründen und die Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse im Einklang mit gemeinsamen Werten und Grundsätzen zu vertiefen und zu verbessern. Das Abkommen schafft einen kohärenten, rechtlich bindenden Gesamtrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und der Mongolei. Das Abkommen ist am 1. November 2017 in Kraft getreten.

2.2. Der Gemischte Ausschuss und der Unterausschuss für Handel und Investitionen

Der Gemischte Ausschuss wird durch Artikel 56 des Abkommens eingesetzt. Die Hauptaufgaben des Gemischten Ausschusses bestehen darin, a) das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, b) Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu setzen, c) Empfehlungen für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens auszusprechen.

Der Gemischte Ausschuss spricht Empfehlungen aus und fasst gegebenenfalls Beschlüsse zur Umsetzung bestimmter Aspekte des Abkommens. Der Ausschuss tritt auf angemessener hoher Ebene zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Facharbeitsgruppen einsetzen, die sich mit besonderen Fragen befassen.

Der Unterausschuss für Handel und Investitionen wird durch Artikel 28 des Abkommens eingesetzt. Seine Aufgabe besteht darin, durch Behandlung aller Aspekte der Zusammenarbeit im Bereich Handel und Investitionen den Gemischten Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

2.3. Die vorgesehenen Rechtsakte des Gemischten Ausschusses und des Unterausschusses für Handel und Investitionen

Der Gemischte Ausschuss soll einen Beschluss über die Annahme seiner Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Facharbeitsgruppen erlassen. Der Unterausschuss für Handel und Investitionen soll einen Beschluss über die Annahme seiner Geschäftsordnung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) erlassen.

Zweck der vorgesehenen Rechtsakte ist die Annahme – gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 6 des Abkommens – der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sowie der Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und Investitionen und der Facharbeitsgruppen, um die Durchführung des Abkommens zu ermöglichen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EU-Mongolei und der Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und Investitionen sowie der Facharbeitsgruppen abzielen. Der Standpunkt sollte sich auf die Beschlussentwürfe des Gemischten Ausschusses und des Unterausschusses für Handel und Investitionen stützen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss und der Unterausschuss für Handel und Investitionen sind Gremien, die durch eine Übereinkunft – das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei – eingesetzt wurden.

Die Rechtsakte, die diese Gremien zu erlassen haben, sind rechtsverbindlich. Dies ergibt sich daraus, dass der Gemischte Ausschuss und der Unterausschuss für Handel und Investitionen nach Artikel 56 Absatz 2 des Abkommens Beschlüsse fassen, die für die Vertragsparteien bindend sind.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

¹ Rechtssache C-399/12 Bundesrepublik Deutschland/Rat der Europäischen Union (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rdnr. 61 bis 64.

Bei einem vorgesehenen Akt, der mehrere Zielsetzungen zugleich verfolgt oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, muss sich die materielle Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen stützen.

4.2.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Mit den vorgesehenen Rechtsakten sollen die Ziele des Abkommens gefördert und seine Durchführung erleichtert werden. Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses regelt die allgemeine Funktionsweise eines auf der Grundlage eines Abkommens eingesetzten Gremiums. Daher ist der Bereich, in den der Beschluss fällt, anhand des Abkommens in seiner Gesamtheit zu beurteilen².

Im vorliegenden Fall ist die überwiegende Zielsetzung und Komponente des Abkommens die Zusammenarbeit mit einem Entwicklungsland (Artikel 209 AEUV)³. Daraus ergibt sich Artikel 209 AEUV als geeignete materielle Rechtsgrundlage.

4.3. **Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. **VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Da mit dem Rechtsakt des Gemischten Ausschusses die Geschäftsordnung festgelegt wird, empfiehlt es sich, ihn nach der Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

² Rechtssache C-244/17 Kommission/Rat (Kasachstan), ECLI:EU:C:2018:662, Rn. 40.

³ Zum Anwendungsbereich der Entwicklungspolitik siehe Rechtssache C-377/12, Kommission/Rat (Philippinen), Rn. 36-37.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss und im Unterausschuss für Handel und Investitionen, die mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei eingesetzt wurden, zur Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und Investitionen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. November 2017 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 56 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.
- (3) Nach Artikel 56 Absatz 6 gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung und nach Artikel 56 Absatz 4 kann er Facharbeitsgruppen einsetzen.
- (4) Mit Artikel 28 Absatz 1 des Abkommens wird ein Unterausschuss für Handel und Investitionen eingesetzt.
- (5) In Artikel 28 Absatz 3 des Abkommens ist festgelegt, dass sich der Unterausschuss für Handel und Investitionen eine Geschäftsordnung gibt.
- (6) Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Abkommens sollte die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses möglichst rasch angenommen werden.
- (7) Daher ist es zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss und im Unterausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen. Der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss und im Unterausschuss für Handel und Investitionen sollte auf den beigefügten Beschlussentwürfen des Gemischten Ausschusses und des Unterausschusses für Handel und Investitionen beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt zur vorgesehenen Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der im Namen der EU im Gemischten Ausschuss EU-Mongolei zu vertreten ist,

beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Der Standpunkt zur geplanten Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und Investitionen, der im Namen der Union im Unterausschuss EU-Mongolei für Handel und Investitionen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Unterausschusses für Handel und Investitionen, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident